

GEMEINDE HOISDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 3

KREIS STORMARN

5. ÄNDERUNG

TEXT (TEIL B)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN ALS VOLLGESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDE TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN GEM. § 20 (3) BauNVO.

2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) 3 BauGB

DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 800 qm.

3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN § 9 (1) 6 BauGB

ES SIND MAX. ZWEI WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

4. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN § 9 (1) 24 BauGB

IM FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICH III SIND AUFENTHALTSRÄUME MIT AUSRICHTUNG ZUR L 90 (AM SCHWARZEN BERG) NUR ZULÄSSIG, WENN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG DER AUSSENBAUTEILE GEMÄSS DIN 4109 EINEM BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASS $R_{w, res}$ VON MIND. 35/30 dB ENTSpricht. SCHLAF- UND KINDERZIMMERFENSTER SIND MIT ENTSPRECHEND SCHALLGEDÄMMTEN LÜFTUNGEN AUSZUSTATTEN.

5. GESTALTUNG § 9 (4) BauGB I.V.M. § 92 LBO

DIE AUSSENWÄNDE SIND IN SICHTMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT, BRAUN UND WEISS ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE FASSADENTEILE KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG ANZUPASSEN.

HAUPTBAUKÖRPER SIND MIT GENEIGTEN DÄCHERN VON 20-45° ZULÄSSIG. ES SIND ROTE, BRAUNE ODER SCHWARZE DACHPFANNEN VORZUSEHEN. GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE SIND AUCH MIT FLACHDACH ZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN ZUR STRASSE SIND MIT HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60 m VORZUNEHMEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

WR	REINES WOHNGEBIET
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
--	--------------------------

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

§ 9 (1) 24 BauGB

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN
III	LÄRMPEGELBEREICH

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25b BauGB

	ERHALT VON EINZELBÄUMEN
	ERHALT VON HECKEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE	§ 9 (1) 21 BauGB
--	--------------------------------	------------------

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	BEMASSUNG	3,20

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

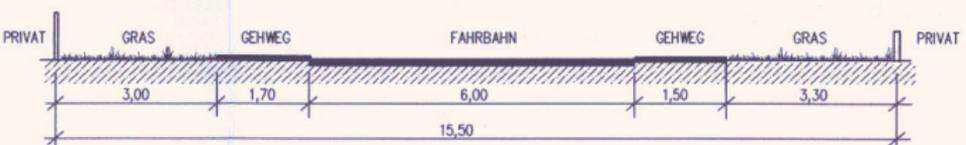
	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	HÖHENLINIEN
	LAGE DER SCHNITTDARSTELLUNG

DARSTELLUNGEN

SCHNITT A - A' AM SCHWARZEN BERG - L 90

MASSTAB: 1.100

ZAHLENGABEN IN METERN



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.04.1999. DIE ORTS-
ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM
07.04.2000 ERFOLGT.

HOISDORF,

01. Juni 2001



BÜRGERMEISTER

2. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.03.2000 WURDE NACH § 3 (1) SATZ 2/§ 13 BauGB VON DER
FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN.

HOISDORF,

01. Juni 2001



BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 27.04.2000 ZUR
ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

HOISDORF,

01. Juni 2001



BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.03.2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOS-
SEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOISDORF,

01. Juni 2001



BÜRGERMEISTER

FORTSETZUNG VERFAHRENSVERMERKE

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.04.2000 BIS ZUM 19.05.2000 JEWEILS AM MO., DI., DO., UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07.04.2000 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

HOISDORF, 01. Juni 2001



BÜRGERMEISTER

Handwritten signature of the Mayor in blue ink.

20. NOV. 2000

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-

AHRENSBURG, 09. MRZ. 2001



ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

Handwritten signature of the Public Surveyor in blue ink.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.10.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

HOISDORF, 01. Juni 2001



BÜRGERMEISTER

Handwritten signature of the Mayor in blue ink.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 23.10.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

HOISDORF, 01. Juni 2001



BÜRGERMEISTER

Handwritten signature of the Mayor in blue ink.

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

HOISDORF, 01. Juni 2001



BÜRGERMEISTER

Handwritten signature of the Mayor in blue ink.

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, sind am 8.6.2001 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 09.06.2001 IN KRAFT GETRETEN.

HOISDORF, 19. Juni 2001



BÜRGERMEISTER

Handwritten signature of the Mayor in blue ink.